

Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Krummhörn
(Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie der §§ 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Gästebeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes
 1. für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus in den staatlich anerkanntem Gemeindeteil dienen (Tourismuseinrichtungen) und
 2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf anderer Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Erhebung der Gästebeiträge erfolgt in den nachstehenden Gästebeitragszonen (sh. Anlage 1 und 2) :
Zone I: Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uiterstewehr
Zone II: übriges Gemeindegebiet
- (3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands in Höhe von 10 v. H. außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.
- (4) Der Anteil am Aufwand der auf den Nutzungsvorteil der Einwohner und der Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste belaufen sich zusammen auf 27,2 v.H. Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 2 geminderte Aufwand nach Absatz 1 soll zu 66,1 v. H. durch den Gästebeitrag, zu höchstens 2,2 v. H. durch den Tourismusbeitrag und zu 8,5. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden.

§ 2
Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung i.S. d. Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind

alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Übrigen außerhalb des als Erholungsort anerkannten Gebietes (§1 Abs. 1) der Gemeinde Krummhörn zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Krummhörn ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die nach einem amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen,
6. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen,
7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,
8. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach amtlichen Ausweis 100 v. H. beträgt und schwerbehinderte Kinder (bis einschl. 16. Lebensjahr) deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt,
9. Teilnehmer an von der Gemeinde Krummhörn anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt:

1. In der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres pro Tag:

	Zone I	Zone II
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,30 €	1,50 €
b) für Personen nach Vollendung	Zone I	Zone II

des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung		
des 16. Lebensjahres	0,50 €	0,50 €

2. In der übrigen Zeit pro Tag:

	Zone I	Zone II
a) für Personen nach Vollendung		
des 16. Lebensjahres	1,15 €	0,75 €
b) für Personen nach Vollendung		
des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung		
des 16. Lebensjahres	0,25 €	0,25 €

(2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Gästebeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

(3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrags nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum 15.02. des folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Gemeinde Krummhörn aufgehalten haben.

(4) Der Jahresgästebeitrag beträgt:

	Zone I	Zone II
1. für die in Absatz (1) Nr. 1a genannten Personen	69,00 €	45,00 €
2. für die in Absatz (1) Nr. 1b genannten Personen	15,00 €	15,00 €

§ 5 Teilbefreiungen

(1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.

(2) Jugendlichen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen 90 v. H. des maßgeblichen Beitrages nach § 4 je Übernachtung.

(3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach amtlichen Ausweis weniger als 100 v. H., aber mindestens 80 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Teilnehmer an von der Gemeinde Krummhörn anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Krummhörn und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und –schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen bei der Gemeinde Krummhörn oder von ihr beauftragten Stellen zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben die für die Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer), An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird vom Wohnungsgeber oder vergleichbaren Personen eine Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und den (voraussichtlichen) Abreisetag des Gästebeitragspflichtigen sowie die Unterschrift des Vermieters enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahresgästekarte (Nordsee-Service-Card) in Form einer Dauerkarte (Plastikkarte) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, einen Strichcode und eine intern vergebene Personenkennziffer enthält. Diese Plastikkarte sollte mit einem Lichtbild versehen sein. Die Jahresgästekarte ist zeitlich solange unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahresgästekarte ist dann zurückzugeben. Die Jahresgästekarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern die Jahresgästekarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist.

- (3) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte/Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Krummhörn. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen werden.

- (4) Für verlorengegangene Gästekarten/Jahresgästekarten können von der Gemeinde Krummhörn Ersatzgästekarten gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für Gästekarten in Papierform 5,00 € und für Gästekarten in Plastikform 15,00 €. Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Gästebeitrag nach zu entrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahresgästebeitrag erhoben.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Krummhörn an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber, den beauftragten Dritten oder vergleichbare Personen halten.
- (6) Der Jahresgästebeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer andere Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, einen Wohnwagen-/Wohnmobilparkplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 2, 26736 Krummhörn, durch Abgabe der Durchschrift des Meldescheines (Original des Durchschreibesatzes) oder digital zu melden.
Dieser Verpflichtung kann auch durch die Übersendung des Meldescheines per Telefax nachgekommen werden. Der Meldeschein (Formular zur Anmeldung Gästebeitragspflichtigen) oder der Online-Meldeschein der Gemeinde Krummhörn ist zu verwenden. Nicht benötigte Gästekartenabschnitte (Zahlungsnachweise) sind mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung an die Gemeinde Krummhörn zurückzugeben.
- (2) Jeder Wohnungsgeber oder jede vergleichbare Person nach Absatz 1 ist verpflichtet, ein von der Gemeinde Krummhörn, kostenlos zur Verfügung zu stellendes Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) mit den vorgeschriebenen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu führen. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen gelten als Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis). Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
Das Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) ist Beauftragten der Gemeinde Krummhörn auf Verlangen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte sind zu erteilen. Die oder der

Beauftragte der Gemeinde Krummhörn ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- (3) Diese Satzung ist in den zur Beherbergung überlassenen Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen oder auszuhängen. Dies gilt sinngemäß auch für Inhaber von Wohnwagen-/Wohnmobilparkplätzen und den Yachtclub.
- (4) Die Meldeverpflichtung und Gästebeitragsablieferung nach Abs. 1 gilt auch für Wohnungseigentümer selbst, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dem anerkannten Tourismusgebiet haben (Zweitwohnungsinhaber).
- (5) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Tourismusgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (6) Die in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (7) Der Gästebeitrag ist, soweit er nicht nach § 7 (2) direkt gezahlt wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Krummhörn zu zahlen.
- (8) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1, 2, 3 und 4 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet.

Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Krummhörn kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:
- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Steueramt)
 - b) Sozialversicherungsträgern
 - c) Finanzamt
 - d) Grundbuchamt
 - e) Amtsgericht (Handelsregister)
 - f) Katasteramt
 - g) andere Behörden
 - h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie der Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet den Gästebeitrag zahlt,
 - b) § 7 Abs. 1 Satz 2 die für die Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte auf vorgegebenen Formular nicht erteilt,
 - c) § 8 Abs. 1 die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn durch Abgabe der Durchschrift des Meldescheines meldet,
 - d) § 8 Abs. 1 den Meldeschein (Formular zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) oder den Online- Meldeschein der Gemeinde Krummhörn nicht verwendet,
 - e) § 8 Abs. 2 Satz 1 kein Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) führt,
 - f) § 8 Abs. 2 nicht

- a) auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Krummhörn das Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) vorlegt und
- b) die zur Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen Auskünfte erteilt,
- g) § 8 Abs. 5 als Inhaber eines Sanatoriums, einer Kuranstalt oder ähnlichen Einrichtung seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
- h) § 8 Abs. 6 als Reiseunternehmer seinen Pflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
- i) § 8 Abs. 7 die Gästebeiträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Krummhörn zahlt,
- j) gegen § 8 Abs. 8 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

- (2) Die Verpflichteten nach § 8 haften bei Verletzung ihrer Pflichten für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Bezahlung des Gästebeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages der Gemeinde Krummhörn vom 10.12.2020 außer Kraft. Die zeichnerische Abgrenzung der Zonen (Anlagen 1 und 2 zu § 1 Abs. 2 dieser Satzung) dient lediglich der Klarstellung und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2008. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

Hilke Looden